



**Röm.-Kath. Pfarre Neuhaus-Suha  
und Schwabegg-Žvabek**  
p.A.: Schwabegg-Žvabek 11  
9155 Neuhaus- Suha  
email@pfarre-schwabegg.at

Gestions-Zl. 20/2019 (Neuhaus-Suha)  
Gestions-Zl. 11/2019 (Schwabegg-Žvabek)

## **RECHTSVERBINDLICHE ENTSCHEIDUNG UND VERFÜGUNG**

im Rahmen der mir als Pfarrvorsteher übertragenen  
allgemeinen und speziellen Jurisdiktion

### **Gegenstand:**

Kirchenamtliche Handlungen und Tätigkeiten **Ständiger Diakone**  
**(wer und woher auch immer!)** innerhalb der o. g. Pfarren, solange ich  
Diözesanpriester im Dienst der Diözese Gurk-Klagenfurt und Pfarrvorsteher der o.g.  
Pfarren bin.

### **Ziel:**

Aus konkretem Anlass (verursacht durch die von der FF-Neuhaus beabsichtigte  
offizielle Beförderung und Installierung eines Ständigen Diakons zum  
„Feuerwehrkuraten“ innerhalb der Pfarre Neuhaus-Suha) ist es im Juli 2019 sowohl  
innerhalb der Pfarre Neuhaus-Suha wie auch gegenüber der Diözesanleitung der  
Diözese Gurk zu einer schweren und die betroffene Pfarrbevölkerung  
beunruhigenden Kompetenz-, Führungs- und Leitungskrise gekommen.

Dies führte auch dazu, dass der bisherige Pfarrvorsteher Pfarrprovisor Mag. Michael  
Golavčnik den Hwst. Herrn Apostolischen Administrator Bischof Dr. Werner  
Freistetter mit E-Mail vom 24. Juli 2019 um Entpflichtung (ab 01. September 2019)  
von der Pfarrprovisur für die Pfarre Neuhaus-Suha gebeten hat, um eine Lösung des  
tatsächlich schon seit 14. August 2015 bestehenden und wachsenden Konfliktes zu  
ermöglichen.

Gemeinsam mit verantwortungsbewussten Pfarrmitgliedern hat Pfarrvorsteher Mag.  
Michael Golavčnik vor dem 31. August 2019 versucht, mit dem Apostolischen  
Administrator der Diözese Gurk-Klagenfurt darüber ins Gespräch zu kommen, um  
wenigstens für Pfarrvorsteher Mag. Michael Golavčnik eine Dispens (Befreiung) von  
jeder (jurisdiktionellen) Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für kirchenamtliche  
Handlungen und Tätigkeiten Ständiger Diakone (wer und woher auch immer) zu  
erlangen.

Das diesbezügliche Gespräch mit Pfarrvorsteher Mag. Michael Golavčnik fand am  
Mo., 26. August 2019 in Klagenfurt, Bischöfliche Residenz, statt.

Dazu erfolgte das unten genannte offizielle Reskript des Apostolischen  
Administrators Bischof Dr. Werner Freistetter vom 11. September 2019.

**Ziel war und ist es, eine gewaltfreie (nach Marshall B. Rosenberg) und niederlagefreie (nach Thomas Gordon) Problemlösung zu erreichen und in Zukunft für die betroffene Pfarre Neuhaus-Suha zu erhalten.**

Zu danken ist besonders denjenigen Pfarrmitgliedern, die in Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung aktiv daraufhin mitgewirkt und dazu beigetragen haben, dass Pfarrvorsteher Mag. Michael Golavčnik der Bitte des Apostolischen Administrators, „*die Leitung der Pfarre Neuhaus/Suha weiterhin in vollem Umfang und mit allen Rechten und Pflichten eines Pfarrers wahrzunehmen*“, entsprechen kann und wird. **Dem dient auch die folgende „Rechtsverbindlichen Entscheidung und Verfügung“ des Pfarrvorstehers.**

In der Pfarre Neuhaus-Suha und in der Pfarre Schwabegg-Žvabek wird - wie bisher - weiterhin und regelmäßig gebetet für Priesternachwuchs in der Kirche.

### **Rechtsgrundlage:**

In meinem Gespräch mit dem Apostolischen Administrator der Diözese Gurk-Klagenfurt, S. E. Hwst. Herrn Bischof Dr. Werner Freistetter, am Mo., 26. August 2019, habe ich schriftlich und mündlich um eine Dispens gemäß geltendem CIC, can. 85 in Verbindung mit can. 87 gebeten.

Diese Dispens sollte sich darauf beziehen, dass ich von jeder Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für kirchenamtliche Handlungen und Tätigkeiten Ständiger Diakone (wer und woher auch immer!) befreit werde.

Zu meinem diesbezüglichen Ansuchen erging an mich vom Apostolischen Administrator Dr. Werner Freistetter am 11. September 2019 ein Reskript<sup>1</sup> im Sinne von CIC can. 59 - 75. Darin wird vornehmlich und ausdrücklich darauf hingewiesen auf die kirchliche Rechtsauffassung, dass ich als Pfarrvorsteher „*nicht bloß Funktionär*“ bin, „*der durch andere - je nach Geschmack, Sympathie oder wegen persönlicher verwandtschaftlicher Nähe - beliebig ersetzt werden kann*“.

### **Rechtsverbindliche Entscheidung und Verfügung:**

Nachdem der Hwst. Herr Apostolische Administrator Dr. Werner Freistetter in seinem o. g. Reskript mich ausdrücklich gebeten hat, „*die Leitung der Pfarre Neuhaus weiterhin in vollem Umfang mit allen Rechten und Pflichten wahrzunehmen ...*“, betrachte ich dies zugleich auch als ausdrückliche Bestätigung meines aktuellen und künftigen priesterlichen Dienstes in der Diözese Gurk in folgenden Aufgabenbereichen:

#### **Pfarrvorsteher als Pfarrprovisor (ab 01.09.2015) der**

- Pfarre Schwabegg- Žvabek mit den 3 Filiationen Heiligenstadt- Sveto mesto, St. Luzia Aich-Sv. Lucija Dob, St. Georgen bei Oberdorf- Št. Jurij pri Gornji vasi
  - Pfarre Neuhaus- Suha mit der Filiation Bach-Potoče
- und

#### **Schuldienst:**

- ordentlicher Religionsprofessor (1L/L1) am BG/ BRG für Slowenen in Klagenfurt, ½ bis ⅔ Lehrverpflichtung (inkl. Supplerverpflichtungen) für Katholische Religion, und Schulseelsorger für ProfessorInnen, SchülerInnen und Eltern

<sup>1</sup> „Das **Reskript** (lat.: *rescriptum*, das heißt so viel wie „Antwortschreiben“ oder „Rückantwort“) ist im römischen Recht eine Rechtsnorm zur Regelung von Rechtsfragen im Einzelfall und ähnelt insofern einem Verwaltungsakt (genauer gesagt einem Bescheid)“, zitiert aus: <https://deacademic.com/dic.nsf/dewiki/1176193> - Abfrage/Stand: 14.09.2019.

Auf der Grundlage der mir mit dem o. g. Reskript bestätigten „Erstzuständigkeit“ treffe ich hiermit zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer verlässlichen und rechtlich geregelten Pfarrleitung und Pfarrseelsorge auf der Grundlage von CIC can. 515 § 1 in Verbindung mit can. 519 (jedoch ausschließlich bezogen auf den zuständigen Pfarrvorsteher!) die rechtsverbindliche Entscheidung und Verfügung, **dass ich als Pfarrvorsteher der o. g. Pfarren keinerlei pfarramtliche jurisdiktionelle Zuständigkeit oder Verantwortung für kirchenamtliche Handlungen und Tätigkeiten Ständiger Diakone innerhalb der o. g. Pfarren übernehmen oder wahrnehmen werde.**

Daraus folgt auch, dass ich als Pfarrvorsteher und Priester keiner Liturgie vorstehen werde, in der ein Ständiger Diakon als solcher mitwirkt.

Sollten Ständige Diakone in den o. g. Pfarren von anderer Seite kirchenamtlich erlaubt tätig werden, so sind für diese Erlaubnisse und Aufträge ausschließlich die den o. g. Pfarren übergeordneten Jurisdiktionsbevollmächtigten (d. h. zuständiger Dechant bzw. Bischöfliches Ordinariat Klagenfurt) zuständig und verantwortlich.

Daraus folgt, dass ich mich aus allen Entscheidungen, den ortsansässigen, aber nicht pfarrlichen Ständigen Diakons betreffend, konsequent heraushalten werde, auch deshalb, um nicht wieder von seiner Klientel unter der Hand und hinten dem Rücken den Vorwurf zu bekommen, dass ich als Pfarrvorsteher die Aktivitäten eines Ständigen Diakons in den o. g. Pfarren angeblich verhindern soll.

#### **Begründung:**

- a) persönliche, subjektive Gewissensgründe:  
Non possum et non volo aliter - et ultra posse nemo obligatur (Th. v. Aquin)!  
Ich kann und will nicht anders - und: über das hinaus, was einer können kann, möge niemand verpflichtet werden.
- b) exemplarische weltkirchliche Maßnahmen zur Einschränkung der Wirksamkeit Ständiger Diakone:  
Weltkirchliche Entscheidung bzgl. des Ständigen Diakonates in der Diözese San Cristóbal de las Casas/ Mexico, vgl.:  
[http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccdds/documents/rc\\_con\\_ccdds\\_doc\\_20010626\\_declaracion\\_sp.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20010626_declaracion_sp.html)  
Diese weltkirchliche Maßnahme und Intervention für die Diözese San Cristóbal de las Casas/Mexico sollte u. a. auch dazu dienen, dass die dortigen Ständigen Diakone ihre von der jeweiligen Herkunftsfamilie abhängige und unterstützte ungeordnete Neigung (inordinata inclinatio) zum klerikalisierenden „Begierdepriestertum“ unterlassen.
- c) jurisdiktionell relevante Vorkommnisse (von Seiten Ständiger Diakone in der Vergangenheit tatsächlich, aber auch in der Zukunft möglich!):

In Bezug auf kirchenamtliche Handlungen und Tätigkeiten Ständiger Diakone sind z. B. u. a. besonders folgende Punkte „jurisdiktionell“ relevant:

1) *Unzulässige außersakramentale Verwendung des „Oleum Infirmorum“ sowie unzulässige Spendung des Hl. Sakramentes der Krankensalbung durch Diakone (CIC, can. 1003, § 1 - § 3).*

- 2) Unzulässige Kommunionausteilung in Wort-Gottes-Feiern (d. h. ohne Eucharistiefeyer), ausgenommen WG-Feiern in Krankenanstalten und Pflegeheimen (vgl. CIC, can. 918 und teilkirchenrechtliche Regelungen); ausgenommen davon ist auch die Karfreitagsliturgie.
- 3) Simulierte Zelebration von sog. „Alm- oder Gipfel-Messen“ durch Ständige Diakone. Dabei dürfte es sich bestenfalls um Wort-Gottes-Feiern handeln, die als solche klar anzukündigen und zu deklarieren sind und in denen eine Kommunionausteilung i. d. R. nicht erlaubt ist (vgl. Nr. 2). Derartige außerordentliche Wort-Gottes-Feiern (auf Almen oder Berggipfeln) sind nicht am Sonntagvormittag zu halten (vgl. dazu die teilkirchenrechtlichen Regelungen).
- 4) Pseudo-Persolvierung von bestellten oder bezahlten Mess-Intentionen durch Ständige Diakone, vgl. CIC, can. 945 – 951ff., und Einkassierung des entsprechenden Mess-Stipendiums durch Diakone.
- 5) Verpflichtung (auch der Ständigen Diakone) zur Übergabe aller finanziellen Spenden im Zusammenhang mit kirchenamtlichen Handlungen (soweit diese von den Gebenden nicht ausdrücklich und nachweislich anderweitig zweckbestimmt worden sind) sowie Einzahlung dieser Spenden für die entsprechende Pfarrkirchenrechnung ( im Sinne von CIC, can. 1267).
- 6) Beachtung und korrekte Einhaltung aller kirchenrechtlichen (CIC-) Bestimmungen und Formulare zur Taufferlaubnis und zur Trauungserlaubnis sowie zur Delegation für eine Trauungsassistenz.
- 7) Aneignung oder liturgische Beteiligung durch Diakone an dem innerpfarrlichen traditionellen Totengebet für Verstorbene, im Sinne von u.a.: Vat. II., LG Nr. 38 und SC Nr. 28. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dort, wo sich Kleriker als Kleriker in diese, den Laienmitgliedern des Volkes Gottes zukommende und vorbehalten sowie gewohnheitsrechtlich sehr bewährte Frömmigkeitsübung hineindrängen, die Praxis des traditionell von Laienchristen vorbereiteten und gehaltenen Totengebets verelendet und verarmt.
- 8) Individualisierendes persönliches religiöses Sendungsbewusstsein mit der Neigung, religiöse Sonder- und Interessengruppen innerhalb der Pfarre zu bevorzugen und zu fördern auf Kosten der inneren und äußeren Einheit der Pfarre.
- 9) Mediales öffentliches sich Einmischen in politische Angelegenheiten z. B. der Zivilgemeinde, besonders im Zusammenhang mit Wahlen durch mediale Favorisierung einer Partei gegenüber anderen politischen Parteien und Bewegungen.  
Das steht im Gegensatz zu den Prinzipien des „Mariazeller Manifestes“ (1952) und gegen CIC, can. 287, wobei die Einschränkung in CIC, can. 288 bzgl. can. 287 § 2 [wegen des Schadens, der durch die Störung des Friedens in der Gesamtbevölkerung (Pfarre und Zivilgemeinde) dadurch entsteht] zumindest in Österreich absurd ist und deshalb rechtlich unwirksam bleibt.
- 10) Mediale „Auftritte“ Ständiger Diakone zur persönlichen Profilierung und Selbstdarstellung mit diskriminierender Abgrenzung gegenüber den zölibatär lebenden Priestern.
- 11) Versuch einer direkten oder indirekten Einflussnahme von Familienangehörigen eines Ständigen Diakons vor Ort zu Gunsten einer versorgenden Etablierung kirchenamtlicher Handlungen und Tätigkeiten Ständiger Diakone.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Pfarrmitglieder der o. g. Pfarren haben das Recht, gegen diese  
„**RECHTSVERBINDLICHE ENTSCHEIDUNG UND VERFÜGUNG**“  
im Rahmen der mir als Pfarrvorsteher übertragenen allgemeinen und speziellen  
Jurisdiktion“ Beschwerde einzulegen.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser  
Rechtsverbindlichen Entscheidung (auf der jeweiligen Pfarrhomepage und durch  
Aushang an der jeweiligen Pfarrkirche), d. h. ab Mo., 16. September 2019, bei der  
kirchlichen Oberbehörde, dem: Bischöfliches Ordinariat Klagenfurt, Mariannengasse  
2, 9020 Klagenfurt, schriftlich eingereicht werden (also bis spätestens 15. Oktober  
2019). In der Beschwerde sind die o. g. Rechtsverbindliche Entscheidung und  
Verfügung zu bezeichnen sowie die Beschwerdegründe anzuführen und zu  
begründen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Neuhaus-Suha/ Schwabegg-Žvabek, den 15.09.2019

(Siegel)

(Siegel)

*Mag. Michael Golavčnik*  
*Pfarrvorsteher - farni predstojnik*